

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 01.06.2021 (Drucks.-Nr.: 1643/2020-2025)

Frage:

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, mit Eröffnung eines Bauleitplanverfahrens betroffene Gehölz- und Baumbestände vor einen Zugriff zu schützen bis das B-Planverfahren abgeschlossen, bzw. der Satzungsbeschluss gefasst ist, sodass hier nicht frühzeitig durch Rodung oder Fällung Fakten geschaffen werden können?

Antwort der Verwaltung:

Naturschutzrechtlich besteht nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit, Teile von Natur und Landschaft beim Vorliegen der einschlägigen Schutzvoraussetzungen einstweilig als Geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen. Dieses Instrumentarium kann aber nur wirksam werden, wenn schon im Vorfeld des Verfahrens die Existenz von potentiell schutzwürdigem Gehölz- bzw. Baumbestand bekannt ist.

Das Bauleitplanverfahren wird durch den Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes eröffnet.

Sofern das Bebauungsplangebiet im Außenbereich liegt, gilt die naturschutzrechtlich Eingriffsregelung. Danach bedürfen Eingriffe, sofern keine anderen behördlichen Entscheidungen vorgesehen sind, der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Das Vorliegen eines Eingriffes nur durch die Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe und damit im Einzelfall nur mit hohem Aufwand und im vielen Fällen mit hohem rechtlichen Risiko zu administrieren. Hinzu kommt, dass die forstwirtschaftliche gute Praxis in der Regel nicht als Eingriff anzusehen ist. Zur guten forstwirtschaftlichen Praxis gehören auch Kahlschläge von bis zu 2 ha.

Liegt das Bebauungsplangebiet innerhalb eines Schutzgebietes (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) sind Gehölzbestände bis zur Änderung des Landschaftsplanes nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach den jeweiligen Schutzbestimmungen des Landschaftsplans geschützt. Aber auch in den Schutzgebieten sind forstwirtschaftliche Fällungen ohne weiteres möglich.

Veränderungen im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen sind solange unzulässig, bis eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde erteilt wird. Diese Befreiung wird in der Regel erst erteilt, wenn der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt ist.

Zusatzfrage 1:

Ist es möglich, solche Eingriffe über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu unterbinden? Wenn nicht, welche Eingriffe werden über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB geregelt?

Antwort der Verwaltung:

Im Einzelfall könnte nach dem Aufstellungsbeschluss der Erlass einer Veränderungssperre geprüft werden.

Gemäß § 14 Ziffer 2 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass erhebliche oder

wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Bei den unter Ziffer 2 aufgeführten erheblichen oder wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob Baumfällungen unter diese Regelungen des BauGB fallen, insbesondere, ob die Planung hierdurch erschwert oder unmöglich wird.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB). Dazu zählt auch die Erhaltung von Gehölz- und Baumbeständen wegen ihrer vielfältigen positiven Wirkungen. In vielen Fällen kommt auch die Eingriffsregelung zum Zuge, die u. a. auch auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen abstellt. Somit kann ein Grundstückseigentümer damit rechnen, dass im Zuge einer Bauleitplanung auf den Gehölzbestand Rücksicht genommen und evtl. der Erhalt der Gehölze festgesetzt werden kann. Sofern er sich durch Fällung der Gehölze dieses „Risikos“ entledigt, kann dies im Einzelfall eine erhebliche Veränderung oder wesentliche Wertsteigerung des Grundstücks bedeuten, die diese Planungsziele erschwert oder unmöglich macht. Vor diesem Hintergrund ist eine Veränderungssperre in diesen Fällen denkbar.

Zusatzfrage 2:

Ist es möglich, eine generelle Regelung als städtische Satzung für alle künftigen Bauleitplanverfahren zu erlassen und wie würde diese potentiellen Investoren zur Kenntnis gelangen?

Antwort der Verwaltung:

Eine Rechtsgrundlage für eine solche Satzung, die auf künftige Bauleitplanverfahren abstellt, gibt es nicht.

Ein umfassender Schutz der Bäume kann nur über eine selbständige Baumschutzsatzung erfolgen. Bei Erlass einer Baumschutzsatzung sind aber mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand auch entsprechende Personalausstattungen in den beteiligten Ämtern 360 und 600 zu berücksichtigen.

Nach § 49 LNatSchG NRW können die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln. Mit einer Baumschutzsatzung wären somit aber nur Gehölze in der im Zusammenhang bebauten Ortslage oder im Geltungsbereich bereits vorhandener Bebauungspläne geschützt. So wäre nur ein Schutz bei Nachverdichtungen oder Umplanungen in bereits vorhandenen Siedlungsbereichen gegeben.

i. A.

gez. Beck / Möller